Textliche Festsetzungen **Erläuterungen**

L 1 Große Aue und Kleihügel

(1) Lage und Größe

Stadt Espelkamp

ca. 868,1 ha

Referenzkoordinate: Rechtswert 472609,01

(nördlichster Punkt) Hochwert 5807048,33

Die Straßenkörper vorhandener Landesstraßen sind von den textlichen Festsetzungen ausgenommen.

(2) Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 26 BNatSchG, insbesondere

- um den Biotopverbund von Fließgewässern, Stillgewässern, Wald, Säumen, Gehölzen/Hecken und Grünland entlang der Großen Aue zu erhalten und zu entwickeln. Die Übergangsbereiche sind notwendig für das Überleben der Tiere und Pflanzen dieser Standorte,
- um die naturnahen Fließgewässerabschnitte zu erhalten und die übrigen Abschnitte naturnah zu entwickeln,
- um die naturnahen Laubwaldbestände zu erhalten und die Nadelwälder naturnah zu entwickeln,
- um die großen und kleinen Stillgewässer entlang der Großen Aue zu erhalten und zu entwickeln,
- um die Schönheit, Eigenart und Vielfalt des Landschaftsbildes dieses sehr abwechslungsreichen und reich strukturierten Komplexes zu erhalten und zu entwickeln,
- um die Schutzfunktion für die angrenzenden NSGs „Gewässerlandschaft Große Aue Espelkamp“ und „Großer Auesee“ gegenüber äußeren Beeinträchtigungen aufrechtzuhalten und zu entwickeln (Puffer),
- um die Erholungseignung dieser Landschaft zu erhalten.

Das Schutzgebiet „Große Aue und Kleihügel“ umfasst einen Komplex aus verschiedenen Wald- bzw. Gehölz-, Gewässer- und Offenlandbiotopen entlang der Großen Aue.

Das Gebiet ist hauptsächlich von Staunässe geprägten Böden (Pseudogleye) gekennzeichnet. Entlang des Verlaufs der Großen Aue sind hauptsächlich Gleyböden (grundwasserbeeinflusste Böden) vorhanden. Daran angrenzend ist zum Großteil Pseudogley mit eingestreuten Bereichen von Pseudogley-Podsol vorhanden. In wenigen Bereichen haben die Pseudogleyböden einen sehr starken Stauwassereinfluss, wodurch sie ein hohes Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte aufweisen (schutzwürdige Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung). Im Süden fällt auch ein Bereich mit Anmoorgley aufgrund seiner Ausprägung unter die gleiche Schutzwürdigkeitskategorie.

Das Gebiet umfasst insbesondere im Bereich der Stillgewässer eine Vielzahl an gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG geschützten Biotopen in Form von Röhrichten, Nass- und Feuchtgrünländern, Nass- und Feuchtgrünlandbrachen sowie Ufergehölzen mit heimischen Laubbaumarten, die es in ihrer jetzigen Form zu erhalten und zu entwickeln gilt. Da der See am Kleihügel ein touristisch attraktiver Badesee ist und auch bleiben wird, werden sich lebensraumtypische, scheue Tierarten hier nicht ansiedeln. Daher kommt diesem Biotop die Aufgabe der Erhaltung von lebensraumtypischen Pflanzenarten zu. Der benachbarte

Textliche Festsetzungen	**Erläuterungen**
	See auf der östlichen Uferseite der Großen Aue hingegen soll zusammen mit den angrenzenden Feuchtgrünländern als Lebensraum für entsprechende Tierarten erhalten werden. Die Große Aue bildet zusammen mit den Seen und den Wäldern einen Teil des vom LANUV festgelegten Verbundkorridors für Fließgewässer, Stillgewässer, Wälder und Grünländern. Ein Netz land- und forstwirtschaftlicher Wege erschließt das Schutzgebiet für Wanderer, Radfahrer und Reiter. Das LSG „Große Aue und Kleihügel“ umschließt die zwei Naturschutzgebiete „Gewässerlandschaft Große Aue Espelkamp“ und „Großer Auesee“. Es bildet daher einerseits einen Puffer um die Naturschutzgebiete, und andererseits stellt es in Verbindung mit jenen Schutzgebieten einen wichtigen Trittstein des Biotopverbundes entlang des Fließgewässers Große Aue dar.
(3) Verbote	
Im Landschaftsschutzgebiet **Große Aue und Kleihügel** sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. In dem geschützten Gebiet sind insbesondere folgende Handlungen verboten: a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen sowie Wege, Plätze und deren Nebenanlagen zu errichten, anzulegen oder zu ändern, auch wenn sie keiner baulichen Genehmigung, Bauanzeige oder sonstigen baurechtlichen Entscheidung bedürfen; die Nutzungsänderung sowie die Überführung in eine höhere Ausbaustufe stehen der baulichen Änderung gleich; b) Leitungen aller Art einschließlich Telekommunikationsanlagen sowie Zäune oder andere Einfriedigungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern; c) Werbeanlagen, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Ortshinweis oder Warntafel dienen; d) Buden, Verkaufsstände, Zelte oder andere dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende	Die Wirkung der Schutzausweisung ist in § 26 BNatSchG bestimmt. Die Verbote gelten nicht für die beim In-Kraft-Treten des Landschaftsplanes bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden (§ 23 Abs. 2 LNatSchG).

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
Anlagen sowie Warenautomaten aufzustellen, Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile, Wohncontainer oder Verkaufswagen abzustellen oder Stellplätze dafür anzulegen;	
e) die Flächen außerhalb befestigter oder besonders gekennzeichneter Straßen, Wege oder Plätze sowie außerhalb von Hofräumen und Hausgärten mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder dort zu lagern;	Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial oder als Folge von Erdbaumaßnahmen hergerichtet sind.
f) Hecken, Bäume oder Gehölze außerhalb von Hofräumen und Hausgärten sowie Röhrichte zu beseitigen, zu beschädigen oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum, ihrem Weiterbestand und ihrer Funktion zu beeinflussen;	Als Gefährdung des Wachstums oder des Bestandes der Landschaftselemente gelten Maßnahmen, die geeignet sind, das Wurzelwerk nachhaltig schädigend zu beeinflussen, sowie Verdichten oder Versiegeln des Bodens im Traufbereich der Bäume und Sträucher.
g) Aufschüttungen vorzunehmen, auszuschachten, zu sprengen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern sowie Boden- und Gesteinsmaterial einzubringen oder zu entnehmen;	Hierzu gehören auch die Beschädigungen oder Verunstaltungen von Boden- und Kulturdenkmälern sowie Materialentnahme an Fossilienfundorten und Verfüllungen. Tal- bzw. Terrassenkanten oder Böschungen dürfen nicht eingeebnet werden.
h) Feuer zu machen;	
i) Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, wie Abfallstoffe, Altmaterialien, Schutt oder Boden, ein- oder aufzubringen, einzuleiten, zu lagern, abzulagern oder die Flächen auf andere Art und Weise zu verunreinigen sowie Futter, Heu oder Stroh zu lagern;	Hierzu gehören nicht Erdarbeiten sowie die Zwischenlagerung. Verbringung und Einarbeitung des anfallenden Bodens auf Hofstellen sowie das vorübergehende Lagern von Rund- und Quaderballen auf landwirtschaftlichen Flächen.
j) die Gestalt der bestehenden Gewässer zu verändern oder künstliche Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen;	Hierzu zählen auch Quellen. Hierunter fällt nicht die Anlage oder Veränderung von Gartenteichen in Hausgärten.
k) Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern ohne Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen;	Die Vorflutfunktion der Gewässer für die landwirtschaftlichen Flächen muss gewährleistet bleiben.
l) Einrichtungen für den Wasser-, Eis-, Luft-, Modell- oder Schießsport bereitzustellen, anzulegen oder zur Verfügung zu stellen oder diese Sportarten zu betreiben;	
m) Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln sowie Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie Kurzumtriebsplantagen anzulegen;	
n) Erstaufforstungen ohne Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde vorzunehmen;	
o) nicht kultivierte Flächen wie z.B. Ödlandflächen, umzuwandeln;	Unter die Verbote o) und p) fallen nicht Ackerflächen, die infolge staatlicher Stilllegungsprogramme stillgelegt worden

Textliche Festsetzungen	**Erläuterungen**
	sind, unabhängig von der Dauer der Stilllegung.
p) innerhalb der in der **Festsetzungskarte I** dargestellten LSG Kernzonen Grünland in Acker umzuwandeln oder die Grünlandflächen weitergehend zu entwässern; Pflegeumbrüche (Umbrüche und Wiedereinsaaten) können unter Beachtung des Schutzzieles nach vorangegangener Anzeige bei der Unteren Naturschutzbehörde in der Zeit vom 01.07.- 01.10. durchgeführt werden; mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Untere Naturschutzbehörde nicht binnen eines Monats nach der Anzeige hiergegen Bedenken erhebt.	Es handelt sich um Flächen im Nahbereich der Großen Aue. Die Flächen sind in der **Festsetzungskarte I** flächig dunkelgrün gekennzeichnet (Kernzone). Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland in Acker oder in eine andere Nutzungsart. Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende Veränderung von Grünland und die Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland. Soweit über den Zeitraum der Wiedereinsaat kein Einvernehmen erzielt werden kann, erfolgt eine Entscheidung nach Anhörung der Landwirtschaftskammer. Unter den Begriff der weitergehenden Entwässerung fällt auch das Neuverlegen (erstmaliges Verlegen) von Drainagen sowie das Ersetzen vorhandener Drainagen mit solchen höherer Leistungsfähigkeit.
(4) Unberührtheitsklausel Unberührt von den Verboten des Absatzes 3 bleiben in dem Landschaftsschutzgebiet **Große Aue und Kleihügel**:	
a) die ordnungsgemäße Ausübung der landwirtschaftlichen Bodennutzung in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang einschließlich der Unterhaltung und Erneuerung bestehender Drainagen mit Ausnahme der Verbote in Absatz 3 Buchstaben f), g), i), j), k), o) und p);	Hierin ist die landwirtschaftliche Bewirtschaftung im Sinne einer guten fachlichen Praxis mit einbezogen. Zur ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung gehören insbesondere auch die organische und anorganische Düngung und der Pflanzenschutz.
b) die ordnungsgemäße Ausübung der forstwirtschaftlichen Bodennutzung in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote in Absatz 3 Buchstaben g), i), j), k), m), n) und o);	
c) die Erweiterung baulicher Anlagen, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnehmen;	Unter Erweiterung ist auch die Errichtung selbständiger baulicher Anlagen zu verstehen, die nur einen untergeordneten Teil der Betriebsgebäude darstellen.
d) das Aufstellen von Hinweisschildern für direktvermarktende landwirtschaftliche Betriebe bis zu einer Schildgröße von 1 m² ohne jegliche künstliche Beleuchtung auf und im Umkreis von 10 m der jeweiligen Hofstelle;	
e) das Aufstellen von Warenautomaten und Verkaufsständen für die Direktvermarktung landwirtschaftlicher regionaler und saisonaler Produkte auf der jeweiligen Hofstelle;	
f) die ordnungs- und zeitgemäße Pflege von Hecken und Kopfbäumen;	
g) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich der Errichtung von Ansitzmöglichkeiten, sofern diese für die Schönheit des Landschaftsbildes nicht abträglich	

Textliche Festsetzungen	**Erläuterungen**
sind und unauffällig in die Landschaft eingebunden werden;	
h) die rechtmäßige Ausübung der Fischerei mit Ausnahme der Verbote in Absatz 3 Buchstaben a) und j);	
i) die beim In-Kraft-Treten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten oder rechtskräftig geplanten sonstigen Nutzungen in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang;	
j) das Errichten von ortsüblichen Weidezäunen, von notwendigen Kulturzäunen für den Forst- und Gartenbaubetrieb oder von Einfriedigungen für bebaute Grundstücke im engen räumlichen Zusammenhang mit der auf dem Grundstück befindlichen Wohnbebauung;	
k) das Errichten von offenen Melkständen oder Unterständen für das Weidevieh im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft;	
l) Unterhaltungsarbeiten an Straßen und Wegen sowie Versorgungs- und Entsorgungsanlagen;	Die Straßenunterhaltung beinhaltet auch die Unterhaltung von Wegeseitengräben.
m) Sicherungs-, Pflege- und sonstige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden.	
(5) Gebote	
nicht festgesetzt	
(6) Ausnahmen	
a) Die Untere Naturschutzbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten in Absatz 3 Buchstaben b), c), d), e), f) (nur Bäume und Gehölze) und h) für Maßnahmen, die den Schutzzweck nicht beeinträchtigen.	Soweit durch einzeln stehende Bäume die landwirtschaftliche Nutzung behindert wird, ist im Falle einer beabsichtigten Ablehnung vorher das Benehmen mit der Landwirtschaftskammer herzustellen.
b) Die Untere Naturschutzbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme für ein Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB, wenn es nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst wird und der Schutzzweck nicht entgegensteht.	
c) Mit der Erteilung der Ausnahmen unter a) und b) können Nebenbestimmungen zur Sicherung der Belange des Landschaftsschutzes einschließlich Sicherheiten verbunden werden.	

Textliche Festsetzungen **Erläuterungen**

---

(7) Befreiungen

Die Untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag nach § 67 Abs. 1 BNatSchG Befreiungen erteilen, wenn

a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder

b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.